

27.11.2019

## **Die erfolgreiche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen**

### **Präambel**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verstehen sich als treibende Kräfte im OZG-Umsetzungsprozess. Sie sind bei der Mehrzahl der zu digitalisierenden Prozesse betroffen, verfügen über einen großen Erfahrungsschatz von erfolgreichen kommunalen Digitalisierungsprojekten und sind bereit, diese in den OZG-Umsetzungsprozess im Land einzubringen. Dazu bieten sie dem Land ihre umfassende Mitarbeit, auch über die IT-Dienstleister der Kommunen, die sich im KDN zusammengeschlossen haben, an. Gleichzeitig erwarten sie, dass bei der OZG-Umsetzung im Land den kommunalen Interessen Rechnung getragen wird. Dies beinhaltet, dass die kommunalen OZG-Umsetzungsstrategien, die in den Gebietskörperschaften bereits verfolgt werden, berücksichtigt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Umsetzung des OZG im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für den Verwaltungsvollzug und der kommunalen Selbstverwaltung.

Die kommunalen Stellen, die die strategischen Entscheidungen treffen (Stabsstellen, CDO, Ansprechperson OZG o.ä.), müssen neben den kommunalen Spitzenverbänden eng in die Planungen einer OZG-Umsetzungsstrategie im Land eingebunden werden.

Zentral ist es, die Arbeiten in den Digitalen Modellregionen und den OZG-Umsetzungsprozess in NRW eng zu verzahnen, um Synergien wechselseitig nutzen zu können.

Die Verwaltungsdigitalisierung als Voraussetzung für ein modernes, demokratisch verfasstes und rechtssicheres Verwaltungshandeln der Zukunft kann nur gelingen, wenn sie auf Basis und in einem klugen Zusammenspiel von Kooperation, rechtlichen Vorgaben und einheitlichen Standards erfolgt. Es ist ein zentrales Anliegen der Kommunen, alle Auftragsangelegenheiten bzw. einheitliche Landesangelegenheiten einer Aufgabenkritik zu unterziehen.

Im Zuge des Digitalisierungsprozesses von Verwaltungsleistungen muss auch die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden. Daher ist darauf zu achten, dass digitalisierte Verwaltungsleistungen formal und sprachlich geschlechtergerecht ausgestaltet werden. Unterschiedlich ausgeprägten digitalen Kompetenzen bei den Mitarbeitenden in der Verwaltung sollte durch gezielte Aus- und Fortbildungen begegnet werden, damit alle auf die neuen beruflichen Herausforderungen vorbereitet werden. Der Grundsatz der Barrierefreiheit muss auch im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet werden. Das gilt für zur Verfügung gestellte Programmoberflächen ebenso wie für öffentlich zugängliche Informations- und Serviceterminals und Datenträger sowie Onlineauftritte und -angebote.

## **Ausgangslage**

Das Land NRW trägt dem Umsetzungswillen Rechnung, in dem es die im *Organisatorischen Konzept zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in NRW* (MWIDE, 03.05.2019) beschriebenen Strukturen umsetzt. Die kommunalen Spitzenverbände sind an der Koordinierung des OZG-Umsetzungsprozesses beteiligt. Dem vom Land geförderten Kompetenzzentrum Digitalisierung (CC Digitalisierung – CCD) des KDN obliegt die Aufgabe, Bindeglied in die Kommunen zu sein und eine von den Kommunen getragene OZG-Umsetzungsstrategie umzusetzen.

Unter diesen Prämissen haben die Städte in Nordrhein-Westfalen für die Implementierung des OZG folgende Vorstellungen:

### **1. Zentrale Lösungen für zentrale Verfahren als Angebote**

Insbesondere für Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben nach Weisung erwarten die Städte von Land und Bund das Angebot zentraler Lösungen bzw. von Referenz-Geschäftsprozessen zur freiwilligen Nutzung. Im digitalen Zeitalter müssen Städte bei digitalen Antragsverfahren nicht die erste Anlaufstelle für Bundesaufgaben sein. Ein Vorschlag ist die zentrale Ausschreibung von Fachverfahren für Auftragsangelegenheiten durch das Land bzw. den Bund mit Zugriffsmöglichkeit für die Kommunen. Monopolstellungen durch Anbieter müssen vermieden werden.

### **2. Aufgabenvollzugskritische Betrachtung von einheitlichen Bundes- und Landesangelegenheiten**

Auftragsangelegenheiten sollten einer umfassenden Aufgabenvollzugskritik unterzogen werden. Vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten besteht in vielen Fällen keine Notwendigkeit mehr, einheitliche Bundes- und Landesangelegenheiten zwingend kommunal umzusetzen. Hier bieten die Kommunen ihre intensive Mitarbeit im Diskussionsprozess an.

### **3. Gesamtprozesse in den Blick nehmen und bestehende Prozesse optimieren**

Der eigentliche Wert bei der Umsetzung des OZG liegt in der Chance auf medienbruchfreie Verwaltungsprozesse und einem besseren Service für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen. Deshalb müssen im Zuge der OZG-Umsetzung Verwaltungsabläufe systematisch vereinfacht und an aktuelle und perspektivische Erfordernisse angepasst werden. In den Kommunen vorhandene OZG-Umsetzungsfahrpläne und ggf. bereits getroffene Vorentscheidungen müssen berücksichtigt und in Einklang gebracht werden. Zudem müssen die in den Städten bereits vorhandenen Lösungen von diesen bewertet und hinterfragt werden. Nicht alle sind für ein Fortbestehen bzw. eine Empfehlung zur landesweiten Nachnutzung geeignet bzw. bedürfen einer Überarbeitung. Auch können Synergien über die Bündelung von Software herbeigeführt werden. Die jeweiligen Möglichkeiten zur Entbürokratisierung, Einsparung und Kundenzufriedenheit müssen im Vordergrund stehen. Die Schaffung von Formularlösungen oder die Erarbeitung von Antragsprozessen ist weder zeitgemäß noch der Entlastung der kommunalen Verwaltung dienlich.

### **4. Projekt „Digitale Modellregionen“ und OZG-Umsetzung verzahnen**

Es muss sichergestellt werden, dass zur Unterstützung der OZG-Umsetzung in den Kommunen und zur Vermeidung von Doppelarbeiten ein permanenter Ergebnistransfer aus den Projekten der „Digitalen Modellregionen“ heraus stattfindet. Durch den Einbezug von zahlreichen NRW-Kommunen, die auf Bundes- und Landesebene in die OZG-Umsetzung eingebunden sind, können zudem erhebliche Synergien in den Modellregionen erzeugt werden. Kenntnisse über bundesweite kommunale Entwicklungen können die OZG-Umsetzung in NRW bereichern.

## **5. Priorisierung bei der Umsetzung des OZG und Bereitstellung von Basiskomponenten**

In einer ersten Phase muss sich die OZG-Umsetzung auf zentrale Verfahren konzentrieren. Hierzu muss eine sowohl strategisch als auch von IT- und Fachebene vorgenommene Priorisierung von zu digitalisierenden Leistungen bzw. Leistungsbündeln stattfinden. Gute Erfolge mit Breitenwirkung müssen das Ziel sein. Ziel muss es auch sein, dass viele Kommunen gleichzeitig an unterschiedlichen Leistungen arbeiten, um die kommunalen Ressourcen und Expertisen bestmöglich zu nutzen. Basiskomponenten wie das Organisationskonto oder ein Postkorb im Servicekonto aber auch ein zentrales Landes-Serviceportal müssen rechtzeitig bereitgestellt werden.

## **6. Austauschformate etablieren**

Die Städte müssen davor geschützt werden, parallel vergleichbare Prozesse und Planungen anzustoßen oder identische Einkäufe zu tätigen. Der Austausch zu Erfahrungen, bestehenden Entwicklungen und Planungen auch über NRW hinaus ist elementar. Hierzu müssen landes- und bundesweit Austausch-Plattformen etabliert werden, die Planungen, bewährte Prozesse und IT-Produkte beinhalten und auf die alle Kommunen zugreifen können. Land und Bund müssen darüber hinaus die verpflichtende Dokumentation der jeweils im OZG-Umsetzungsprozess entstehenden Lösung und des Projektablaufs in die Förderrichtlinien für E-Government-Projekte aufnehmen.

## **7. Nachnutzbarkeit sicherstellen – gesetzliche Regelungen für Standards**

Alle im Rahmen der OZG-Umsetzung erarbeiteten Ergebnisse müssen für alle Kommunen produktneutral nachnutzbar sein. Die Kommunen erwarten eine gesetzliche Umsetzungspflicht von definierten Standards bei Fachverfahren. Ferner sollte in Betracht gezogen werden, im Rahmen der OZG-Umsetzungsprojekte Lizenzmodelle zu erarbeiten, die die Nachnutzung von neu erstellten Fachverfahren für andere Kommunen vereinfacht und vergaberechtliche Hürden vermeidet.

## **8. Zentrale Komponenten nutzerinnen- und nutzerfreundlich gestalten – Landesportal und Nutzerinnen- und Nutzerkonto**

Die Einrichtung eines zentralen Portalangebots für alle Kommunen in NRW ist geboten. Die Kommunen äußern den Wunsch nach einer finanziellen Unterstützung bei der Entwicklung und Einführung des Portals durch das Land. Von einer notwendigen Anschlussfinanzierung durch die nutzenden Kommunen wird ausgegangen. Es muss zugleich sichergestellt werden, dass Kommunen, die mit eigenen Portallösungen weiterarbeiten, oder die Zeit bis zu der Fertigstellung eines vollumfänglichen Portals mit ausreichenden Verfahrensschnittstellen überbrücken möchten, an ein zentrales Portal anschlussfähig gemacht werden. Einen Umsetzungsvorschlag für ein landesweites Portalangebot für alle Kommunen muss der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleistern in NRW (KDN) gemeinsam mit den Mitgliedern des gemeinsamen IT-Lenkungsausschusses der kommunalen Spitzenverbände in NRW und weiteren interessierten Kommunen Ausschussmitgliedern zeitnah erarbeiten.

## **9. Zusammenarbeit mit der Wirtschaft stärken**

Insbesondere im Bereich der kommunalen Sparkassen, aber auch bei den kommunalen Unternehmen existiert eine Reihe von Nutzerinnen- und Nutzerkonten mit vergleichbarem Vertrauensniveau. Es sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, diese mit den Nutzerinnen- und Nutzerkonten zu verknüpfen bzw. bereits in der Wirtschaft vorhandene Lösungen, z.B. Authentifizierungsdienste, zu nutzen.

## **10. Anreize schaffen**

Es müssen differenzierte Gebührenmodelle für Leistungen der Verwaltung entwickelt werden, die zwischen analoger und digitaler Antragstellung und Bearbeitung unterscheiden, um Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, die digitalen Antragswege zu nutzen. Auch eine bevorzugte Bearbeitung digital eingegangener Anträge ist denkbar.

## **11. Once Only und Registermodernisierung – Datenschutz modernisieren**

Es muss ermöglicht werden, der Verwaltung Daten, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden, nur einmal mitzuteilen. Die Fachverwaltungen müssen selbst elektronisch auf bereits vorliegende Informationen zugreifen können. Das Datenschutzrecht muss hierfür den Austausch zwischen den Verwaltungen auf allen föderalen Ebenen ermöglichen. Eine umfassende Registermodernisierung ist dafür die Grundlage. Den Kommunen muss ein uneingeschränkter Zugriff auf die Daten möglich sein.

## **12. Rolle der kommunalen IT-Dienstleister**

Die Kommunen betrachten die kommunalen IT-Dienstleister als Dienstleister, die in ihrem Auftrag tätig sind. In dieser Rolle leisten die IT-Dienstleister einen wesentlichen Beitrag dazu, die IT-Strategien der Kommunen nach deren Wunsch umzusetzen. Die Kommunen entwickeln ihre IT-Strategie in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit ihren IT-Dienstleistern. Die IT-Dienstleister wirken bei der Entwicklung gemeinsamer technischer Standards und Schnittstellen aktiv mit, ohne die Kommunen im eigenen Sinne zu lenken.

## **13. Finanzierung sicherstellen**

Die Kommunen haben ein großes Interesse an einer erfolgreichen Umsetzung des OZG in NRW. Viele setzen ihre Projekte aus eigener Kraft um. Dennoch bedarf das gesamtgesellschaftliche Ziel der Digitalisierung der Verwaltung einer ausreichenden finanziellen Grundlage. Die Kommunen müssen für Anpassungsmaßnahmen, Weiterentwicklung und Betrieb digitaler Abläufe hohe Kosten aufwenden. Auch wenn dies nach dem Prinzip „wenige für viele“ geschieht, muss das Land hierzu beitragen.

## **14. Personalbedarfe**

Die Kommunen benötigen geeignetes IT-Personal, um die Umsetzung des OZG zu bewältigen und müssen zudem die digitalen Kompetenzen des bestehenden Personals ausweiten. Es müssen auch über die gegenwärtigen Bemühungen hinaus neue Ausbildungsgänge etabliert werden, deren Curricula die Aspekte der Verwaltungsdigitalisierung und die Bedarfe der Kommunen in den Blick nehmen.

## **15. Kommunikation**

Die OZG-Umsetzung in NRW wird nur dann ein Erfolg, wenn der Informationsfluss in alle Richtungen sichergestellt ist. Entwicklungen im OZG-Umsetzungsprozess im Land und beim Bund – auf politischer Ebene und in den konkreten Umsetzungsprojekten – müssen breit und wechselseitig kommuniziert werden.